

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/934 —

**Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen
(Durchführungsprobleme)**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 30. Mai 1984 namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele noch nicht registrierte KDV-Anträge aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1983 haben die Kreiswehrrersatzämter übernommen, und wie teilen diese sich auf in solche, die
 - sofort an das Bundesamt für den Zivildienst weitergeleitet wurden (§ 4 Abs. 1 KDVG),
 - sofort an die Ausschüsse weitergeleitet wurden (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 KDVG),
 - erst nach der Musterung (§ 2 Abs. 5 KDVG) weitergeleitet werden,
 - überhaupt nicht weitergeleitet werden?

Alle bei den Kreiswehrrersatzämtern eingehenden Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen werden dort in das KDV-Eingangsregister eingetragen. Ausgenommen sind lediglich Verweigerungserklärungen von Personen, die der Wehrpflicht nicht oder noch nicht unterliegen und für die daher ein Anerkennungsverfahren rechtlich gar nicht möglich ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich jedoch aus dem seit dem 1. Januar 1984 geltenden Kriegsdienstverweigerungsgesetz, nach dem – anders als nach dem bis dahin maßgebenden Wehrpflichtgesetz – der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bereits sechs Monate vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und damit vor Eintritt der Wehrpflicht zulässig ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden bereits im Jahre 1983 auch Anträge von Personen, die mindestens

17½ Jahre alt waren, im Eingangsregister der Kreiswehrrersatzämter eingetragen. Die Anträge von jüngeren Personen wurden nicht registriert und daher auch weder an das Bundesamt für den Zivildienst noch an die Ausschüsse weitergeleitet, sondern mit einem Hinweis auf die Rechtslage an die Antragsteller zurückgesandt. Dabei handelt es sich um 19 362 Anträge.

2. Wie viele bereits registrierte Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer lagen am 31. Dezember 1983 vor, über die noch nicht rechtskräftig entschieden war, und wie wird damit verfahren: Abgabe an das Bundesamt für den Zivildienst, Erledigung durch Ausschuß oder Kammer für Kriegsdienstverweigerer, Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht?

Wie viele Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren am 31. Dezember 1983 unter Berufung auf § 26 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes (alte Fassung) nicht entschieden?

Am 31. Dezember 1983 befanden sich bei den Kreiswehrrersatzämtern 25 635 noch nicht weitergeleitete Anträge. 40 972 Anträge standen zu diesem Zeitpunkt bei den Prüfungsausschüssen, 19 364 Anträge bei den Prüfungskammern zur Entscheidung an; 15 344 Verfahren waren bei den Verwaltungsgerichten anhängig.

Im 2. Halbjahr 1983 sind 11 026 Anträge von nicht einberufenen oder vorbenachrichtigten Ungedienten gestellt worden. Nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz sind diese an das Bundesamt für den Zivildienst abzugeben, soweit sie bis zum Jahresende 1983 noch nicht von den bis dahin zuständigen Prüfungsausschüssen entschieden waren oder sich (z.B. durch Rücknahme des Antrages) auf andere Weise erledigt hatten. Auf wie viele Anträge das zutrifft, ist statistisch nicht erfaßt. Verfahren in denen es nach § 26 Abs. 7 WPflG alter Fassung einer Entscheidung nicht bedurfte, weil eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kam, werden als erledigt geführt; sie sind statistisch nicht gesondert erfaßt.

3. Welche Frist zur Weitergabe an das Bundesamt für den Zivildienst von Anträgen gemäß § 4 KDVG hält die Bundesregierung für angemessen?

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KDVG leitet das Kreiswehrrersatzamt den Antrag mit den Personalunterlagen der für die Anerkennung zuständigen Stelle (d. h. entweder dem Bundesamt für den Zivildienst oder – bei Anträgen von Soldaten, Gedienten usw. – dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung) zu, sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden oder über ihn rechtskräftig entschieden worden ist. Dies bedeutet, daß der Antrag erst nach Abschluß des Musterungsverfahrens, dann jedoch unverzüglich weiterzuleiten ist.

4. Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten gegenwärtig, wo Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gemäß § 9 KDVG noch nicht gebildet worden sind, für die Anerkennung von Soldaten bzw. einberufenen Wehrpflichtigen, und ist die Bundesregierung bereit, diese Vorschriften, die für die ab 1. Januar 1984 geltende ausschlußfreie Zeit Wirksamkeit entfalten, der Öffentlichkeit beziehungsweise dem Deutschen Bundestag zugänglich zu machen?

Die Entscheidung über die Anerkennung von Soldaten und einberufenen Wehrpflichtigen obliegt nach der Regelung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes allein den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung. Abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschriften sind nicht zulässig und sind daher auch für die Zeit, in der die genannten Gremien wegen fehlender Beisitzer noch nicht alle arbeitsfähig waren, nicht erlassen worden.

5. Welche Veränderungen in der Praxis der Registrierung von KDV-Anträgen treten seit dem 1. Januar 1984 ein und bei welchen Dienststellen (speziell Kreiswehrrersatzämter und Bundesamt für den Zivildienst) wird nach welchen Kriterien eine Statistik der eingehenden KDV-Anträge geführt?

Die Zählweise der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hat sich gegenüber der Praxis vor dem 1. Januar 1984 nicht geändert. Die Kreiswehrrersatzämter registrieren die Anträge wie bisher im Zeitpunkt des Eingangs.

Die Eingangstatistik unterscheidet nach Anträgen von

- Ungedienten ohne Vorbenachrichtigung der Einberufung oder ohne Einberufungsbescheid,
- Ungedienten mit Vorbenachrichtigung der Einberufung oder mit Einberufungsbescheid,
- Soldaten,
- Gedienten, einschließlich Wehrübenden und Angehörigen der Verfügungsbereitschaft.

6. Ist die Annahme der GRÜNEN zutreffend, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf seiner Pressekonferenz am 27. Dezember 1983 mehrere tausend im Jahre 1983 gestellte KDV-Anträge in seiner Aufstellung unterschlagen hat, und welche Begründung gibt es ggf. dafür?

Die Annahme der GRÜNEN ist unzutreffend. Bei den vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf der Pressekonferenz am 27. Dezember 1983 genannten Antragszahlen konnte es sich nur um Schätzungen handeln, da das Jahr noch nicht abgeschlossen war und die Auswertung der Einzelmeldungen für die Jahresstatistik noch ausstand.

Im übrigen umfaßten diese Zahlen nicht die Anträge, die aus den in der Antwort auf Frage 1 dargelegten Gründen nicht in die Eingangsregister aufgenommen worden sind (d. h. die Anträge

von oder für Personen, die noch nicht mindestens 17½ Jahre alt waren).

7. Wie viele Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind im Jahre 1983 gestellt worden von Angehörigen
 - a) des Geburtsjahrgangs 1965,
 - b) des Geburtsjahrgangs 1966,
 - c) der Geburtsjahrgänge 1967 und 1968,
 - d) der Geburtsjahrgänge 1969 bis 1983?

Im Jahre 1983 wurden insgesamt 19 362 Kriegsdienstverweigerungserklärungen von oder für Personen unter 17½ Jahren abgegeben. Nach Geburtsjahrgängen untergliederte Zahlen liegen nicht vor.

8. Trifft es zu, daß von den Geburtsjahrgängen 1966 und später sämtliche Anträge gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes von den für die Entscheidung unzuständigen Kreiswehrrersatzämtern an die Antragsteller zurückgesandt worden sind, und welche rechtliche Grundlage gibt es angesichts von § 24 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dafür?

In der Antwort zu Frage 1 ist ausgeführt, in welchen Fällen die Anträge von den Kreiswehrrersatzämtern an die Antragsteller zurückgesandt worden sind und welche Gründe dafür maßgebend waren. Der Vorschrift des § 24 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist Genüge getan worden, indem die Anträge von den Kreiswehrrersatzämtern auf ihre Zulässigkeit geprüft und sodann gegebenenfalls mit einem Anschreiben, in dem die Rechtslage erläutert wurde, zurückgesandt worden sind.

9. Ist es zutreffend, daß die Registrierung der KDV-Anträge durch das Kreiswehrrersatzamt bislang (mit Ausnahme des Jahres 1977) erst nach der Musterung von Wehrpflichtigen nur für die Anträge der Wehrdienstfähigen erfolgte, und wie beurteilt die Bundesregierung daher die These der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V., wonach durch eine Veränderung des Registrierverfahrens (Zählung aller Anträge vor der Musterung) nunmehr wesentlich mehr Anträge gezählt werden und dadurch in der Öffentlichkeit ein falsches Bild entsteht?

Das Verfahren der Zählung von Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hat sich nicht geändert. Für die Zählung ist nach wie vor der Eingang beim Kreiswehrrersatzamt maßgebend. Auch die zusammenfassende Statistik auf Bundesebene ist immer auf der Grundlage dieser Eintragungen geführt worden.

10. Hat die Bundesregierung die Absicht, solche Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu bescheiden,

- a) deren Einberufung zum Grundwehrdienst aus Altersgründen oder wegen Ableistung desselben,
- b) deren Einberufung zum Zivildienst oder Grundwehrdienst aus anderen Gründen (§§ 9 bis 13b, 42 Wehrpflichtgesetz)

nicht in Betracht kommt?

Nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz, das die bis zum 31. Dezember 1983 geltende Rechtslage insoweit fortsetzt, bedarf es einer Entscheidung über den Antrag nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt. Durch diese Vorschrift wird für die unter a) genannten Antragsteller eine Entscheidung nicht ausgeschlossen, da diese Wehrpflichtigen grundsätzlich noch mit der Heranziehung zu Wehrübungen oder zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall rechnen müssen. Bei den unter b) genannten Personen kann nach der Rechtsprechung von einer Entscheidung über den Antrag bei Wehrdienstunfähigkeit (§ 9 WPflG), Ausschluß vom Wehrdienst (§ 10 WPflG), Befreiung vom Wehrdienst (§ 11 WPflG), Zurückstellung wegen Vorbereitung auf das geistliche Amt (§ 12 Abs. 2 WPflG) und bei Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 13a WPflG) abgesehen werden.

Die Bundesregierung wird dementsprechend verfahren.

11. Wie hoch war im Jahre 1983 die Zahl von im Verwaltungsverfahren abgelehnten Kriegsdienstverweigerern, die zur Bundeswehr einberufen wurden?

Wie hoch war demgegenüber die Zahl tauglich gemusterter Wehrpflichtiger im selben Jahr, die für die Bundeswehr aus Kapazitätsgründen (Stärke des Geburtsjahrgangs 1965 wesentlich höher als Zahl der benötigten Grundwehrdienstleistenden) auf absehbare Zeit nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden?

Die Zahl der einberufenen Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt worden war, ist nicht bekannt. Diese Wehrpflichtigen werden nach den gleichen Gesichtspunkten wie andere verfügbare Wehrpflichtige zum Wehrdienst herangezogen. Statistische Unterlagen darüber liegen nicht vor.

Im Jahre 1983 stand der Geburtsjahrgang 1964 zur Musterung heran. Da zahlreiche Musterungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, liegt die Zahl der Wehrdienstfähigen dieses Jahrganges noch nicht vor. Es ist damit zu rechnen, daß etwa 350 000 Wehrpflichtige dieses Geburtsjahrganges wehrdienstfähig sind. Davon wurden 1983 26 469 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einberufen. Alle übrigen Wehrdienstfähigen dieses Jahrganges werden in den nachfolgenden Jahren noch vor Erreichen der für die Einberufung zum Grundwehrdienst geltenden Altersgrenze – Vollendung des 28. Lebensjahres – einberufen werden.

12. Wie beabsichtigt die Bundesregierung nach Inkrafttreten der neuen KDV-Regelung solche anerkannten Kriegsdienstverweige-

rer zu behandeln, die ihren Grundwehrdienst bereits abgeleistet haben? Treffen Presseberichte zu, wonach dieser Personenkreis zur Ableistung weiterer fünf Monate Zivildienst entsprechend § 24 Abs. 2 und § 22 des Zivildienstgesetzes einberufen werden soll, und welche Maßnahmen werden gegenwärtig in dieser Richtung getroffen oder vorbereitet?

Wehrpflichtige, die erst nach Ableistung ihres Grundwehrdienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, müssen für die Dauer von fünf Monaten, um die der Zivildienst länger ist als der Grundwehrdienst, noch zum Zivildienst einberufen werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, nach dem geleisteter Wehrdienst auf den Zivildienst anzurechnen ist (§ 22 des Zivildienstgesetzes). Besondere Maßnahmen sind für diese Fälle nicht erforderlich.

13. Warum werden Musterungsakten von Wehrpflichtigen, die einen KDV-Antrag gestellt haben, bei den Kreiswehrrersatzämtern auffällig und für jeden sichtbar mit großen roten Buchstaben „KDV“ markiert? Gibt es entgegen § 7 des Zivildienstgesetzes eine Sonderbehandlung dieser Akten beziehungsweise dieser Antragsteller?

Nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach der Musterung mit den Personalunterlagen der für die Anerkennung zuständigen Stelle zuzuleiten. Damit dies in allen Fällen unverzüglich geschieht, werden die Akten besonders gekennzeichnet. Weitergehende Zwecke werden damit nicht verfolgt. Insbesondere werden Kriegsdienstverweigerer bei der Feststellung der Tauglichkeit nach den gleichen Kriterien wie alle anderen Wehrpflichtigen beurteilt.

14. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus den Berichten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich kritischer Anmerkungen zur Aufbewahrungspraxis von KDV-Akten zu ziehen?

Die Wehrrersatzbehörden sind nach rechtskräftiger Anerkennung eines Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer zur Führung seiner Akten nicht mehr berechtigt. Sie geben daher die im Anerkennungsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern entstandenen Akten wie bisher an das Bundesamt für den Zivildienst ab. Von diesem Zeitpunkt an benötigt das Bundesamt für den Zivildienst diese Akten für die Einplanung, die Einberufung und die Betreuung der Zivildienstpflichtigen. Diese Akten sowie die im Anerkennungsverfahren beim Bundesamt für den Zivildienst unmittelbar entstandenen Akten sind Unbefugten nicht zugänglich.

Die Problematik ist im übrigen Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

15. In welchen Einheiten der Bundeswehr werden nichtanerkannte Kriegsdienstverweigerer vorrangig eingesetzt, und trifft die Behauptung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V. zu, daß in einigen Kompanien der Bundeswehr (z. B. im Sanitätsbereich) dieser Personenkreis zwischen 10 und 30 v. H. des gesamten Personalbestands ausmacht?

Wehrpflichtige, die erfolglos ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer betrieben haben, werden nicht vorrangig in bestimmten Einheiten der Bundeswehr verwendet. Viele dieser Wehrpflichtigen äußern allerdings den Wunsch nach einer Verwendung im Sanitätsbereich. Eignung und Bedarf vorausgesetzt, wird solchen Verwendungswünschen entsprochen.

Über den Anteil abgelehnter Antragsteller in den einzelnen Einheiten der Bundeswehr gibt es weder statistische Zahlenangaben noch Erfahrungswerte. Die Behauptung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V. kann daher nicht bestätigt werden.

16. Bedeutet die Einberufung zu solchen Einheiten, daß die Kreiswehersatzämter die abgelehnten Kriegsdienstverweigerer als für den Waffendienst ungeeignet und damit als zu Unrecht abgelehnt beurteilen?

Wie zu Frage 15 dargelegt, trifft es nicht zu, daß Wehrpflichtige, die erfolglos ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer betrieben haben, vorrangig in bestimmten Einheiten eingesetzt werden.

17. Wie hoch war in den Jahren 1978 bis 1983 – nach Einzeljahren aufgeschlüsselt – die Zahl der Antragsteller, die ganz oder teilweise vergeblich vor dem oder im Grundwehrdienst versucht hatten, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, und die dann
- a) disziplinarisch belangt wurden,
 - b) straffällig wurden,
 - c) aus gesundheitlichen Gründen ausgemustert wurden,
 - d) Suizid oder den Versuch dazu begangen,
 - e) tödlich verunglückt sind?

Die Bundeswehr führt keine gesonderte Statistik über disziplinare Maßregelungen oder Bestrafungen solcher Soldaten, die vor oder während des Wehrdienstes Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben. Auch in der Statistik über besondere Vorkommnisse wie Suizide, Suizidversuche und Unfälle mit tödlichem Ausgang werden jene Soldaten nicht gesondert ausgewiesen.

18. Ist die vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages angeregte spezielle Untersuchung von Suizidfällen abgelehnter Kriegsdienstverweigerer in Auftrag gegeben worden, und ggf. welches Ergebnis hat sie erbracht?

Dem Bundesminister der Verteidigung liegt eine solche Anregung des Wehrbeauftragten nicht vor.

19. Wie viele Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die diesen Antrag nach dem 1. Juli 1983 gestellt haben, sind bis zum 31. Dezember 1983 im Verwaltungsverfahren anerkannt worden?

Von den 15 160 Wehrpflichtigen, die den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer im 2. Halbjahr 1983 gestellt hatten, sind 842 noch im Jahre 1983 anerkannt worden.

20. Hält die Bundesregierung es mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes für vereinbar, daß solche Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zwanzig Monate Zivildienst gemäß Artikel 2 i. V. m. Artikel 4 KDVNG ableisten müssen, die ihren Antrag im zweiten Halbjahr 1983 gestellt haben, wenn dieser nur infolge Arbeitsüberlastung der Ausschüsse nicht mehr bis Ende Dezember 1983 entschieden werden konnte?

Seit Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes – am 1. Januar 1984 – dauert der Zivildienst ein Drittel länger als der Grundwehrdienst. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt dies nicht für Zivildienstpflichtige, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem die Dauer des Zivildienstes sechzehn Monate betrug, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind. Aus den gleichen Gründen bleibt darüber hinaus die bisherige Zivildienstdauer auch für solche Zivildienstpflichtige erhalten, die zwar erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts anerkannt worden sind, den Antrag aber bereits vor dem 1. Juli 1983 gestellt hatten. Zivildienstpflichtige, die den Antrag erst in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt haben, konnten aber – unabhängig vom damaligen Stand der Antragsbearbeitung bei den Ausschüssen und Kammern – nicht damit rechnen, daß ihr Verfahren noch 1983 abgeschlossen werden würde. Die Minderheit, bei der dies doch der Fall war, mußte sich dafür noch dem mündlichen Prüfungsverfahren unterziehen.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes liegt daher nicht vor.

21. Was können nach Auffassung der Bundesregierung Kriegsdienstverweigerer tun, die ihren Antrag vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben und vor Ableistung des Zivildienstes keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden konnten, um trotz gegenwärtig nicht arbeitender Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung eine sofortige Bearbeitung ihres Antrags zu erreichen?

Alle Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer haben inzwischen ihre Arbeit aufgenommen. Antragstellern, die aus Ausbildungsgründen oder wegen Arbeitslosigkeit an einer baldigen Entscheidung interessiert sind, ist zu empfehlen, dies dem zuständigen

Ausschuß oder der zuständigen Kammer für Kriegsdienstverweigerung mitzuteilen.

22. Hat die Bundesregierung die Absicht, im Rahmen einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit und der zunehmend komplizierter werdenden Rechtslage eine Arbeitshilfe für denjenigen Personenkreis zu erstellen, der für eine Inanspruchnahme des Grundrechts aus Artikel 4 Abs. 3 GG in Frage kommt, und wenn nein, wie wird dies begründet?

Jeder Wehrpflichtige erhält bei der Erfassung das Merkblatt „Die Wehrpflicht“, das auch über die wichtigsten Vorschriften des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen informiert. Insbesondere die formellen Antragsvoraussetzungen und die für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Stellen (Kreiswehrrersatzämter) sind dort genannt. Bei Zweifeln können sich die Betroffenen an das Kreiswehrrersatzamt und an das Bundesamt für den Zivildienst wenden. Weiterer Informationen bedarf es nicht; „Arbeitshilfen“ für das „richtige“ Vorbringen bei der Antragstellung kommen aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

